



# NEWSLETTER

## Regionale Strukturpolitik

Ausgabe 8

Februar 2023



## Fördermittel für strukturschwache Regionen

### Die Neuordnung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in 2023

Die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist ein seit Jahrzehnten bewährtes Förderinstrument für strukturschwache Regionen in der Bundesrepublik Deutschland. Mit der GRW werden insbesondere Investitionen von Industrieunternehmen sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen unterstützt. Auch der Aufbau von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie der Ausbau von Maßnahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge werden gefördert. Bereits am 1. Januar 2022 ist ein neuer Förderrahmen in Kraft getreten, in dem unter anderem die Förderregionen und -konditionen neu definiert wurden. Zum 1. Januar 2023 haben Bund und Länder den Koordinierungsrahmen der GRW abermals weiterentwickelt und insbesondere Fördertatbestände an die Anforderungen einer sozial-ökologischen Transformation angepasst.

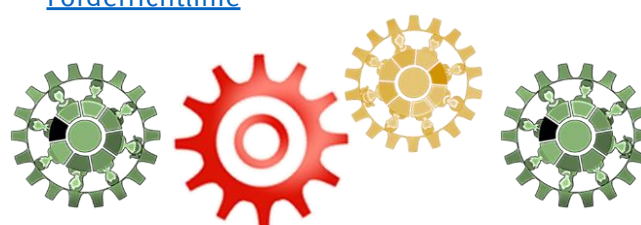
Bemerkenswert aus Sicht der IG Metall ist zudem, dass die **Tarifbindung** als ein ergänzendes Förderkriterium aufgenommen wurde. Damit wird das immer wieder hervorgebrachte Argument widerlegt, dass beschäftigungspolitische Kriterien wie z.B. die **Tarifbindung** förderrechtlich nicht zulässig sind.

#### Wo wird gefördert?

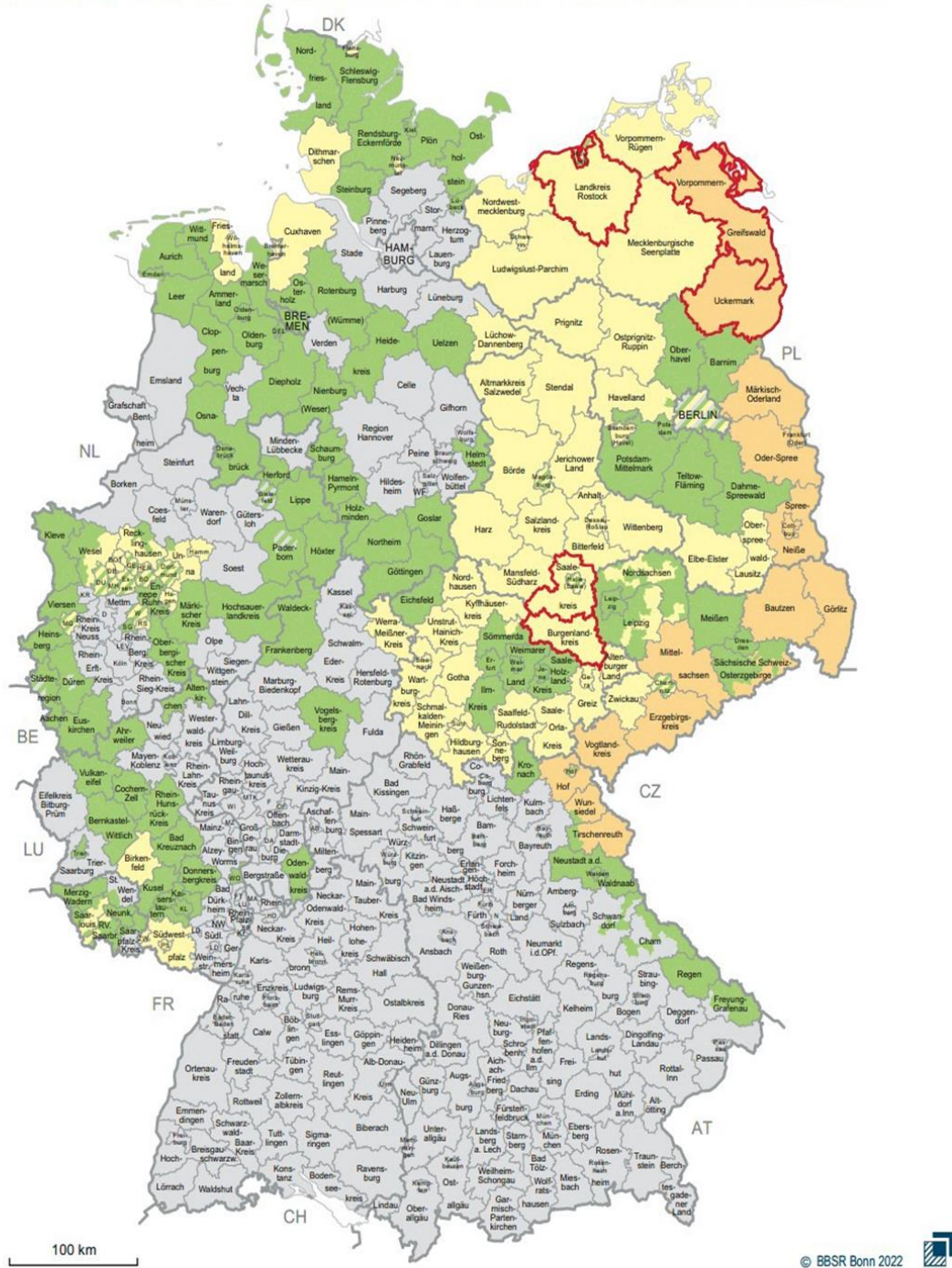
Basierend auf der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung sowie auf der Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes werden alle sieben Jahre die Förderregionen abgegrenzt. Seit 2020 sind vor allem in Westdeutschland Fördergebiete hinzugekommen. Dagegen wurden einige wachstumsstarke Regionen in Ostdeutschland (z.B. rund um Leipzig, Dresden, Jena, Erfurt, Berlin/Potsdam) neu eingeordnet, verbunden mit niedrigeren Förderkonditionen.

Förderregionen, die ab Januar 2022 bis Dezember 2027 gelten, können der Karte entnommen werden. Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, in dem keine GRW-Region ausgewiesen wird.

#### ► [Förderrichtlinie](#)



## GRW-Fördergebiete 2022 – 2027 und Fördergebiete des GRW-Sonderprogramms „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“



© BBSR Bonn 2022

Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Zeitraum 2022 – 2027 sowie des GRW-Sonderprogramms „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“ in gemescharfer Abgrenzung

Datenbasis: Referenz des BMWK vom 11.01.2022  
 Geometrische Grundlage: Gemeinden (generalisiert),  
 31.12.2020 © GeoBasis-DE/BKG  
 Bearbeitung: G. Lackmann

- C-Fördergebiet
- C-Fördergebiet mit Grenzzuschlag gem. Rn. 184 Regionalbeihilfeleitlinien
- D-Fördergebiet
- teilweise C-Fördergebiet, teilweise D-Fördergebiet
- teilweise C-Fördergebiet mit Grenzzuschlag gem. Rn. 184 Regionalbeihilfeleitlinien
- teilweise C-Fördergebiet, teilweise D-Fördergebiet
- teilweise D-Fördergebiet, teilweise kein Fördergebiet
- zugleich Fördergebiet des GRW-Sonderprogramms (Die Stadt Halle/Saale zählt nicht zum Fördergebiet des Sonderprogramms)
- kein Fördergebiet

Name Landkreis  
 Name kreisfreie Stadt  
 — Grenze Landkreis bzw. kreisfreie Stadt  
 — Grenze Bundesland



In der aktuellen Förderperiode ist das Bundesgebiet in sogenannte „C- und D-Fördergebiete“ eingeteilt worden. „C-Fördergebiete“ gelten als strukturschwächer als „D-Fördergebiete“ und haben dementsprechend auch bessere Förderkonditionen. Welche Fördersätze beispielsweise bei Unternehmensinvestitionen wo und für

wen gelten, kann der Übersicht entnommen werden. So sind z.B. in C-Fördergebieten bei kleinen Unternehmen Förderquoten bis zu 45 Prozent möglich, während in strukturstärkeren D-Fördergebieten bei großen Unternehmen (über 250 Beschäftigte) keine Investitionsbeihilfen gewährt werden.

## ÜBERSICHT 1: FÖRDERHÖCHSTSÄTZE

FÖRDERGEBIETSSTATUS	FÖRDERHÖCHSTSÄTZE 2022 – 2027		
	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
C-Fördergebiete (Fall A)	15 %	25 %	35 %
C-Fördergebiet (Fall B)	10 %	20 %	30 %
C-Fördergebiet mit „Grenzzuschlag“ (Fall C)	25 %	35 %	45 %
D-Fördergebiete	–	10 %	20 %

C- und D-Gebiete

Max. 200.000 Euro nach De-minimis-Verordnung  
Fördersatz max. 20 Prozentpunkte über dem jeweiligen Fördersatz nach Fall B

*Fall A: Pro-Kopf-BIP der Region beträgt höchstens 100 % des Durchschnitts der EU-27 oder die Arbeitslosenquote liegt bei mindestens 100 % des Durchschnitts der EU-27 (Rn. 182 Nr. 4 i. V. m. Rn. 186 Regionalbeihilfeleitlinien).*

*Fall B: Pro-Kopf-BIP der Region beträgt mehr als 100 % des Durchschnitts der EU-27 und die Arbeitslosenquote liegt bei weniger als 100 % des Durchschnitts der EU-27 (Rn. 182 Nr. 3 i. V. m. Rn. 186 Regionalbeihilfeleitlinien).*

*Fall A und B: Sofern die Region einen Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 Prozent im Zeitraum 2009 bis 2018 aufweist, können die genannten Höchstfördersätze um 5 Prozentpunkte angehoben werden (Rn. 188 Regionalbeihilfeleitlinien).*

*Fall C: Die Region grenzt an ein A-Fördergebiet in Polen oder Tschechien an. Der Förderhöchstsatz darf so weit angehoben werden, dass die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten der beiden Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt (Rn. 184 Regionalbeihilfeleitlinien).*

Quelle: BMWi

### Welche Unternehmen können über die GRW gefördert werden?

Neben der Begrenzung durch die Unternehmensgröße unterscheidet die GRW-Rahmenrichtlinie auch nach Branchenzugehörigkeit. Mit der Reform zum 1. Januar 2023 wurde eine sogenannte „Positivliste“ eingeführt. Der Betrieb muss nun einer der definierten Branchen angehören, um Fördermittel beantragen zu können. Das alte Kriterium der Exportorientierung (der überwiegende Umsatz musste außerhalb eines 50-Kilometer-Radius zum Betriebssitz gemacht werden) wurde dadurch abgelöst.

In aller Regel gehören Betriebe aus dem Organisationsbereich der IG Metall einer in der Positivliste aufgeführten

Branchen an. Zudem gibt es eine sogenannte „erweiterte Positivliste“. Auch Betriebe aus den dort aufgeführten Branchen können unter gewissen Voraussetzungen – wie z.B. die Einhaltung einer Tarifbindung – eine Investitionsbeihilfe erhalten.

### Was kann über die GRW gefördert werden?

Die GRW ist ein sehr breit angelegtes Förderinstrument. Es können sowohl Investitionstätigkeiten von Unternehmen als auch verschiedene Instrumente und Prozesse der regionalen Entwicklung unterstützt werden. Für folgende Felder stehen Fördermittel zur Verfügung:



Förderfelder	Förderbeispiele
<b>Investitionen von Unternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionen zur Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten</li> <li>• Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte bzw. zur grundlegenden Änderung des Produktionsprozesses</li> <li>• Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft (z.B. Investitionen mit besonderen Umweltschutz- und Energieeffizienzeffekten)</li> <li>• Zuschüsse zu Lohnkosten bei Arbeitsplätzen mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung, besonders hoher Wertschöpfung oder besonders hohem Innovationspotenzial</li> </ul>
<b>Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrie- und Gewerbegebiete</li> <li>• Gewerbezentren (z.B. Forschungs- und Technologieparks oder Gründerzentren)</li> <li>• Anbindung von Gewerbegebieten</li> <li>• Einrichtungen der beruflichen Bildung</li> <li>• Errichtung und Ausbau von Kommunikationsverbindungen</li> <li>• Forschungseinrichtungen und –infrastrukturen</li> <li>• Öffentliche Einrichtungen des Tourismus, Häfen sowie Abwasser- und Abfallanlagen</li> </ul>
<b>Regionale Vernetzung und Kooperationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten</li> <li>• Regionalmanagement zur Förderung regionaler Entwicklungsprozesse</li> <li>• Kooperationsnetzwerke zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen</li> <li>• Einrichtung von Innovationsclustern</li> </ul>
<b>Ländermaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung und ökologische Nachhaltigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungsleistungen von externen Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen</li> <li>• Schulungen für Beschäftigte</li> <li>• Kooperationsvorhaben der angewandten Forschung und Entwicklung zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen</li> <li>• Markteinführung von innovativen Produkten</li> </ul>
<b>Ausbau von Energieinfrastrukturen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagen für Flüssigerdgas</li> <li>• Innovative Stromspeicheranlagen</li> </ul>

Quelle: Förderrichtlinie, eigene Darstellung.

### Wie können GRW-Mittel beantragt werden?

Die Durchführung der GRW-Förderung unterliegt den Bundesländern: Diese wählen die förderwürdigen Vorhaben aus, erteilen in eigener Zuständigkeit die Bewilligungsbescheide und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die unterstützten Unternehmen und Institutionen. Die Länder haben darüber hinaus die Möglichkeit, bei der Gewährung der Fördermittel eigene fachliche Kriterien wie z.B. Tariflöhne oder die Innovationsorientierung von Unternehmen anzulegen. So haben schon in der

Vergangenheit Landesregierungen auf Druck von Gewerkschaften in den ostdeutschen Bundesländern Kriterien von guter Arbeit bei den Förderkonditionen implementiert.

Die Bundesländer legen fest, an welcher Stelle GRW-Fördermittel beantragt werden können (siehe Tabelle). Dort finden sich vertiefende Hinweise auf konkrete Förderkonditionen und das Antragsverfahren. Alle aufgeführten Institutionen bieten zudem eine Förderberatung an.

Bundesland	Institution zur Antragstellung von GRW-Fördermitteln
Bayern	Regierung von Niederbayern <a href="#">hier</a> Regierung der Oberpfalz <a href="#">hier</a> Regierung von Oberfranken <a href="#">hier</a>
Berlin und Brandenburg	Investitionsbank Berlin <a href="#">hier</a> Investitionsbank Brandenburg <a href="#">hier</a>
Bremen	Bremer Aufbau-Bank GmbH <a href="#">hier</a> Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH <a href="#">hier</a>
Hessen	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) <a href="#">hier</a>
Mecklenburg-Vorpommern	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern <a href="#">hier</a>
Niedersachsen	Investitions- und Förderbank Niedersachsen – Nbank <a href="#">hier</a>
Nordrhein-Westfalen	NRW.Bank <a href="#">hier</a>
Rheinland-Pfalz	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) <a href="#">hier</a>
Saarland	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie <a href="#">hier</a>
Sachsen	Sächsische Aufbaubank <a href="#">hier</a>
Sachsen-Anhalt	Investitionsbank Sachsen-Anhalt <a href="#">hier</a>
Schleswig-Holstein	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) <a href="#">hier</a>
Thüringen	Thüringer Aufbaubank (TAB) <a href="#">hier</a>

### Wie schätzt die IG Metall die Weiterentwicklung der GRW ein?

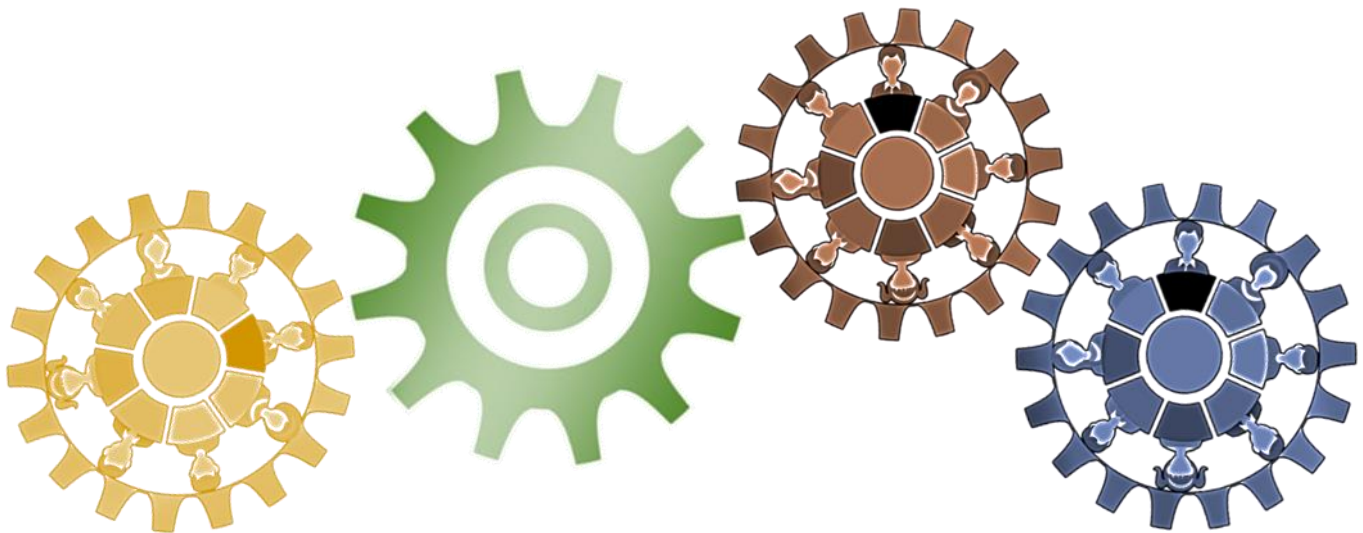
Die GRW ist das älteste Förderinstrument der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bedeutung dieses Instruments war allerdings aufgrund eines geringer werdenden Finanzvolumens in den letzten beiden Jahrzehnten stark rückläufig. Erst in den letzten Jahren wurde die GRW wieder finanziell gestärkt.

Aus Sicht der Gewerkschaften spricht der breite Förderansatz mit seinen vielen Möglichkeiten für die GRW. Mit der Neuformulierung des Förderrahmens zum 1. Januar 2023 wurden die Forderungen der Gewerkschaften aufgegriffen, die Herausforderungen der Transformation in der regionalen Strukturpolitik stärker zu berücksichtigen. So werden Investitionen in eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaft wie z.B. in neue Produktionsprozesse, die zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen, besonders gefördert. Zudem sind Fördermöglichkeiten zur Stärkung der regionalen Daseinsvorsorge sowie von regionalen Wertschöpfungsketten geschaffen worden.

Die GRW war in der Vergangenheit eines der wenigen Förderinstrumente in Deutschland, an das auch zusätzliche

Kriterien angelegt werden konnten. So haben die ostdeutschen Bundesländer Kriterien von guter Arbeit berücksichtigt, indem Unternehmen, die diese erfüllen, höhere Fördersätze erhalten. Dieser Ansatz wurde in der neuen Rahmenrichtlinie gestärkt. Nun können Betriebe außerhalb der Positivliste eine Förderung erhalten, wenn sie der Tarifbindung unterliegen, tarifgleiche Löhne zahlen oder durch das Investitionsvorhaben die Gesamtlohnsomme des Betriebes in einem fünfjährigen Zeitraum um mindestens 3,5 Prozent pro Jahr erhöhen.

Die IG Metall begrüßt diesen Schritt, konstatiert aber zugleich, dass die Reform hinter den Erwartungen zurückbleibt, da das Förderkriterium Tarifbindung bei Betrieben aus der Positivliste – also den Hauptadressaten der GRW-Förderung (!) – **nicht** angewendet wird. Damit wird nur ein kleiner Teil der geförderten Unternehmen diesen Bedingungen unterliegen. Auch über die GRW hinaus muss bei Förderprogrammen für Unternehmen die Einhaltung einer Tarifbindung, der Mitbestimmung sowie von Kriterien guter Arbeit sehr viel stärker als bislang berücksichtigt werden. Nur so wird es gelingen, Beschäftigte und BR an dem Prozess zu beteiligen. Die IG Metall wird sich weiterhin für die Umsetzung dieser Forderungen einsetzen.



#### KONTAKT

Marc Schietinger  
FB Industrie-, Energie- und Strukturpolitik  
Telefon: +49 6693-2493, marc.schietinger@igmetall.de